Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für das Vierteljahr bei der Post 10 Mark.

Postscheckkonten
Kreiskommunal-Kasse Breslau 3130.
Kreis-Sparkasse Breslau 3131.

Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die fünfgespaltene Petitzeile 2,50 M., für außerhalb des Kreises Oels :: Wohnende 3,00 Mk. ::

Redakteur: Max Politt.
Druck und Verlag A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co. in Oels.

Nr. 32. Oels, den 4. August 1922. **60. Jahrgang.**

Amtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Landrats.

L I 4748 Oels, den 2. August 1922.

Revision der gewerblichen Anlagen und Gastwirtschaften.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, die gewerblichen Anlagen und die Gast- und Schankwirtschaften einer Sommerrevision zu unterziehen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Die Katasterblätter und die Nachweisung der Gast- und Schankwirtschaften (die den Ortspolizeibehörden in den nächsten Tagen zugehen werden) sind bestimmt bis zum 15. September d. J. einzureichen.

L I 5510 Oels, den 2. August 1922.

Beschaffung von Reichsflaggen.

Nach einem Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 10. 7. 22 wird der 11. August d. J. im ganzen Reiche in größerem Umfange gefeiert werden. Die Gemeindevorstände werden darum angewiesen, bei der Bevölkerung in geeigneter Weise auf die Beschaffung von Reichsflaggen hinzuwirken.

L I 5222 Oels, den 31. Juli 1922.

Ungültig erklärte Staatsschuldurkunden.

Auf die in Nr. 29 S. 183 des Amtsblatts der Regierung Breslau vom 22. 7. 22 erschienene Liste der im Rechnungsjahre 1921 für kraftlos erklärten Staatsschuldurkunden weise ich Interessenten hin.

L. I. 5389. Breslau, den 15. Juli 1922.

Ich mache auf den Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 7. April 1922 — I e 207 — betreffend Entfernung monarchistischer Hoheitszeichen (Min.-Bl. für die preuß. innere Verwaltung von 1922, Seite 407) aufmerksam. Die Durchführung des Erlasses ist mir bis spätestens zum 1. September 1922 zu berichten.

Der Regierungspräsident.
gez. Jaenicke.

Oels, den 27. Juli 1922.

Die Ortspolizeibehörden und die Herren Landjägereibeamten ersuche ich, mir bis zum 15. August 1922 über die Durchführung zu berichten.

Fehlanzeige ist erforderlich.

L. II. 636. Oels, den 2. August 1922.

Kohlenversorgung der Schulen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. Juni 1922 — K. VII. 497 — (Kreisblatt Seite 122) ersuche ich die Schulverbände hiermit nochmals dringend — soweit es inzwischen noch nicht geschehen ist — ihren Kohlenbedarf für den Winter bei der Kreiskohlenstelle anzumelden, damit die notwendige Kohle noch vor Eintritt des Winters beschafft werden kann. Es empfiehlt sich, zur Streckung der Kohlenvorräte sich umgehend noch mit Koks, Briketts oder Torf zu versorgen.

Diejenigen Schulverbände, deren Kohlenversorgung für den Winter nicht sichergestellt ist, wollen mir unter Angabe des nebenstehenden Geschäftszeichens bis zum 20. September d. Js. berichten.

L I 4955 II. Oels, den 27. Juli 1922.

Richtlinien
des Automobilklubs von Deutschland für die Aufstellung von Warnungstafeln für den Kraftwagenverkehr.

§ 1.

Diejenigen Punkte, an denen Warnungstafeln aufzustellen sind, werden vom Automobilklub von Deutschland oder seinen Kartellklubs in Gemeinschaft mit den Wegebehörden festgestellt.

§ 2.

Warnungstafeln sind nur da aufzustellen, wo sich vom automobilistischen Standpunkte gesehen auf freier Strecke wirklich gefährliche Stellen befinden. Innerhalb geschlossener Ortschaften sollen Warnungstafeln nicht zur Anwendung kommen.

§ 3.

Die Tafeln sind, sofern nicht örtliche Verhältnisse einen anderen Abstand erfordern, wenigstens 250, höchstens 350 Meter von der als gefährlich zu kennzeichnenden Stelle anzubringen.

§ 4.

Die Tafeln sind rechts zur Fahrtrichtung und möglichst im rechten Winkel zu dieser aufzustellen.

§ 5.

Die Tafeln sind so anzubringen, daß die Entfernung der oberen Kante vom Erdboden 2 Meter beträgt.

§ 6.

Die Pfosten dürfen nicht lediglich in den Erdboden versenkt, sondern müssen in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Zementierung befestigt werden.

§ 7.

Auf den Tafeln selbst sind andere Inschriften als die Namen der stiftenden Klubs nicht gestattet. Die Schrift darf nicht größer sein als diejenige des Wortes „Gestiftet"; die Namen sind an den hierfür vorgeschriebenen Stellen anzubringen.

§ 8.

Unter den Tafeln ist die Anbringung eines Reklameschildes zulässig, jedoch soll für die Art der Reklame das vom Automobilklub von Deutschland mit dem Reichsverkehrministerium (Abtl. für Luft- und Kraftfahrwesen) und den Landesregierungen vereinbarte Muster maßgebend sein.

J. Nr. L. I. 5349 Oels, den 27. Juli 1922.

Verf. des Min. des Innern vom 27. 6. 22 — II N. 1017, betr. Befugnis der Ortspolizeibehörden zum Verbot von Bildstreifen, gegen deren Zulassung Widerruf beantragt ist.

Die Frage, ob neben der Prüfung der Bildstreifen durch die Zulassungsstelle auch die Ortspolizeibehörde die Befugnis habe, in gewissen Ausnahmefällen die Vorführung eines Filmstreifens zu verbieten, ist vom Ober-Verwaltungsgericht in einer bisher nicht veröffentlichten Entscheidung vom 15. 12. 21 — III A. 20/21 mit folgender Begründung bejaht worden:

Es ist für das Gebiet des preußischen Polizeirechts anerkannten Rechtens, daß die Polizei ausnahmsweise zur Abwendung von Not- und Mißständen, die dringend polizeilicher Abhilfe bedürfen, wenn solche sich nicht auf andere Weise alsbald beschaffen läßt, berechtigt ist, vorübergehend bis zur Ermöglichung anderweitiger Regelung auch gegen Unbeteiligte vorzugehen und in Rechtsverhältnisse einzugreifen, die an sich ihrem Zugriffe entzogen sind. Die durch das Lichtspielgesetz erfolgte Regelung des Lichtspielwesens mit dem grundsätzlichen Ausschlusse polizeiwidriger Bildstreifen bildet einen Teil der öffentlichen Ordnung, zu deren Schutz die Polizei berufen ist, soweit dafür nicht andere Behörden bestellt sind; da nun der im Lichtspiele zum Ausdrucke gelangte gesetzgeberische Grundsatz die Vorführung eines polizeiwidrigen Bildstreifens trotz der Zulassung nicht duldet, für die Zeit bis zum Abschlusse des Widerrufsverfahrens aber die Prüfungsbehörden zum Erlaß einstweiliger Anordnungen nicht berufen sind, so fällt diese Obliegenheit den Polizeibehörden im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgabe für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich, jedoch nur dann zu, wenn in diesem Bereiche der Bildstreifen vorgeführt werden soll und daselbst die besonderen Ausnahmeumstände hervortreten, welche ein Widerrufsverfahren dringend nötig erscheinen lassen. Dabei steht der Ortspolizei aber nach dem oben gesagten kein völlig selbstständiges, von der Zuständigkeit der Widerrufsbehörde losgelöstes und daneben hergehendes Verbietungsrecht zu. Sie hat nur die Aufgabe, bis zum Spruche der Widerrufsbehörde für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu sorgen und darf daher nur für diese Zeit der Vorführung des Bildstreifens entgegentreten und zwar dergestalt, daß die ortspolizeiliche Anordnung bei erfolgreicher Durchführung des Widerrufsverfahrens durch den Spruch der Widerrufsbehörde ersetzt wird, im anderen Falle mit der den Widerruf ablehnenden Entscheidung der Oberprüfstelle ihre Geltung verliert. Die Zuständigkeit der Ortspolizei wird mithin durch diejenige der Prüfungsbehörde gebunden und das erheischt dem Betroffenen gegenüber, daß die den lediglich interimistischen Charakter ihrer Anordnung auch in dieser selbst zum Ausdruck bringen muß, will sie nicht die ihr allein zu Verfügung stehende Rechtsgrundlage verlassen und in die Zuständigkeit der Prüfungsbehörden eingreifen. Sache der Aufsichtsbehörde wird es sein, in dieser Beziehung die nötigen Weisungen zu geben und insbesondere zur Verhütung von Mißbräuchen dafür zu sorgen, daß die eingreifende Ortspolizeibehörde unverzüglich zugleich die Einleitung des Widerrufsverfahrens hinsichtlich des durch die Umstände polizeiwidrig gewordenen Bildstreifens an zuständiger Stelle anregt. Im übrigen stehen dem von einer solchen einstweiligen Anordnung der Ortspolizei betroffenen Besitzer des Bildstreifens und Lichtspieltheaterbesitzer selbstverständlich die nach dem Landesrechte gegen „polizeiliche Verfügungen" gegebenen Rechtsmittel zu.

Die Entscheidung wird zur Kenntnisnahme und Beachtung mitgeteilt. Zugleich ersuche ich in allen Fällen, in denen auf Grund dieser Entscheidung von einer Ortspolizeibehörde eingeschritten wird, mit tunlichster Beschleunigung an mich zu berichten.

L. II. 627. Oels, den 31. Juli 1922.

Beiträge zur Landesschulkasse.

Die Höhe des Beschulungsgeldes für das Rechnungsjahr 1922 ist noch nicht festgesetzt. Um den Schulverbänden die Zahlung der Schulstellenbeiträge (vergl. meine Bekanntmachung vom 20. Juni 1922 — L. II. 512 — Kreisblatt Seite 131) zu erleichtern, ist die Kreiskasse angewiesen worden, das Beschulungsgeld nach dem Satze vom Rechnungsjahr 1921 unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen auf die Schulstellenbeiträge für 1922 anzurechnen. Ein etwaiger Ausgleich kann nach Eingang der Anweisung vorgenommen werden.

L. I. 5458. Oels, den 31. Juli 1922.

Wasseruntersuchungen.

Ich mache darauf aufmerksam, das notwendig werdende Wasseruntersuchungen lediglich von der Landesanstalt für Wasserhygiene in Berlin-Dahlem ausgeführt werden.

Die Gebühren betragen mit Wirkung vom 1. Dezember 1921 ab:

1. für jede eingesandte Trink- und Wirtschaftswasserprobe 48 Mark,
2. für jede eingesandte Kesselspeisewasserprobe 60 Mark,
3. für jede eingesandte Trink-, Wirtschafts und Kesselspeisewasserprobe 72 Mark.

Jeder der Anstalt einzusendenden Probe ist ein ausgefüllter Fragebogen beizufügen und zwar unter Beachtung der vorgedruckten Anweisung.

Die Fragebogen werden von der Landesanstalt für Wasserhygiene auf Anforderung kostenlos geliefert.

F. I. 1182. Oels, den 26. Juli 1922.

Rücksendung der Mobiliarversicherungsheberollen für 1922.

Die Gemeindevorstände von Leuchten, Neuhof b. R., Stroth, Vielguth und Zessel und die Herren Gutsvorsteher von Bogschütz, Carlsburg, Gutwohne, Kaltvorwerk (Administration), Lampersdorf, Ludwigsdorf und Neuhaus ersuche ich um baldgefällige Wiedereinsendung der Mobiliarversicherungs-Heberollen für 1922 an den Kreisversicherungskommissar in Oels.

Der Kreisfeuersozietäts-Direktor.

L. I. 5497. Oels, den 3. August 1922.

Verf. des Ministers d. Innern v. 18. 6. 1922 — I. c. 839 — betr. Bestätigung des Stimmrechts der Unterzeichner von Zulassungsanträgen zugunsten eines Volksbegehrens.

In Ergänzung meines Erlasses vom 7. 4. 1922 — I. c. 467 (M.-Bl. i. V. S. 405) bestimme ich, daß der von den Gemeindebehörden zu erteilenden Bestätigung das Dienstsiegel beigedrückt wird, wie dieses bei behördlichen Bescheinigungen allgemein üblich ist.

Ich ersuche ergebenst, die Gemeindebehörden hiernach mit entsprechender Anweisung zu versehen und sie bei dieser Gelegenheit auf die genaueste Befolgung meines vorbezeichneten Erlasses erneut hinzuweisen.

Unter Bezug auf den unterm 24. 4. 1922 im Kreisblatt S. 91 bekanntgegebenen Erlaß vom 7. 4. d. Js. weise ich die Gemeindebehörden erneut auf genaueste Befolgung hin.

Oels, den 1. August 1922.

Nachweisung der erteilten Jahresjagdscheine.

	ausgefertigt
August Hoffmann, Waldwärter, Raake	7. Juli 1922
Hans Roch, Rittergutsbesitzer, Kurzwitz	8. Juli 1922
Waldemar v. Randow, Rittergutsbes., Randowhof	10. Juli 1922
Otto Hoffmann, Förster, Johnsthal	14. Juli 1922
Dr. Krüger, Rittergutsbes., Allerheiligen	17. Juli 1922
Martin Leder, Sekundaner, Ob. Mühlatschütz	19. Juli 1922
Günther Leder, Sekundaner, Ob. Mühlatschütz	19. Juli 1922
Ernst Scupin, Erbscholtiseibes., Cronendorf	21. Juli 1922
Reinhold Werner, Wirtsch.-Insp., Wildschütz	25. Juli 1922
Ludwig Buchta, Förster, Wildschütz,	25. Juli 1922
Gustav Knittel, Rentier, Hundsfeld	25. Juli 1922
Fritz Thon, Förster, Oels, Holteistr. 2	26. Juli 1922
Max Nagler, Rentmeister, Ostrowine	27. Juli 1922
Karl Hirschberg, Forstaufseher, Briese	28. Juli 1922
Hermann Langer, Revierförster, Briese	28. Juli 1922
Herbert Buscha, Hilfsjäger, Briese	10. Aug. 1922
Werner Haselbach, Postelwitz,	28. Juli 1922
Ferd. Frh. v. Twickel, Ostrowine	1. Aug. 1922
Johannes Frh. v. Twickel, Student, Ostrowine	1. Aug. 1922
Sippli, Justizsekretär, Bernstadt	1. Aug. 1922
Kalau vom Hofe, Rittergutsbes., Schwierse	1. Aug. 1922

L. I. 5589. Oels, den 1. August 1922.

Polnische Pässe für Optanten.

Die ehemaligen Reichsangehörigen, die wirksam vor deutschen Behörden für Polen optiert haben, haben etwa in ihrem Besitz befindliche deutsche Pässe und Personalausweise abzuliefern und sich polnische Pässe zu beschaffen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dies ortsüblich bekannt zu geben, Pässe von den in Frage kommenden Personen evtl. einzuziehen und dieselben nach hier einzureichen.

Oels, den 2. August 1922.

Bullenkörung.

Nachstehend aufgeführte Bullen sind am 3. und 12. d. Mts. außerterminlich angekört worden:

1	2	3	4		
Lfd. Nr.	Musterungsort	Des Bullenbesitzers Stand, Name und Wohnort	Des vorgestellten Bullen Alter Jahre	Farbe bez. Abzeichen	Rasse
1.	Woitsdorf	Amtsrat Eckert	2	schwarzscheckig	Ostfriese
2.	Ober Woitsdorf	" "	2	schwarz mit weißem Fleck	"
3.	Woitsdorf	Gemeindevorsteher Günther	2	schwarzscheckig	"
4.	Bogschütz	Gutsbesitzer Dabisch	1½	schwarzweiß	"
5.	Bogschütz	Gutsbesitzer Kirchhof	2¼	rotweiß	"

L. I. 5574. Berlin W. 9, den 31. Mai 1922.

Einfuhr von Pferden aus den östlichen Ländern.

Die mit meinem Erlaß vom 29. Dezember 1921 — I. A. III i 15460 — mitgeteilten, für die Einfuhr von Ablieferungspferden vorgeschriebenen Bedingungen sind jetzt allgemein auf alle Pferde, die aus Oesterreich, Ungarn, der Tschecho-Slowakei, Rumänien und Jugoslavien nach Deutschland eingeführt werden, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die nicht für die Ablieferung bestimmten Pferde innerhalb eines Zeitraumes von 10 Tagen nach der ersten serologischen Untersuchung einer zweiten derartigen Untersuchung zu unterwerfen sind. Die Untersuchungen haben am Bestimmungsorte stattzufinden. Die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts hat dafür zu sorgen, daß der Verbleib der Pferde jederzeit festzustellen ist.

Diese Bedingungen werden den Händlern als Anhang zu den Einfuhrbedingungen mitgeteilt werden. Von den Händlern wird verlangt werden, daß sie sich durch Unterschrift für die Einhaltung der Bedingungen verpflichten.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:
gez. Hellich.

Oels, den 3. August 1922.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringe ich zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden unter Bezug auf meine Kreisblattverfügung vom 29. Dezember 1921 — Kreisblatt Seite 16 von 1922 —.

L. I. 5570. Oels, den 2. August 1922.

Forderungen deutscher Gläubiger an in Polen wohnende Schuldner.

Ein Einzelfall gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß zurzeit durch Verordnung der polnischen Regierung alle Zahlungen an deutsche, außerhalb Polens wohnende Gläubiger bis auf weiteres gesperrt sind. Den in Polen lebenden Schuldnern ist durch die polnische Valutaverordnung vom 20. November 1919 bis zur späteren Regulierung gegenüber den Forderungen solcher Personen, die außerhalb Polens wohnen, eine Stundung von noch unbestimmter Dauer gewährt. Eine Auszahlung durch polnische Schuldner läßt sich daher gegenwärtig nicht erzwingen, selbst wenn man schon im Besitz eines vollstreckbaren Titels ist. Wenn überhaupt, so würde sich auch höchstwahrscheinlich kraft der polnischen Valutaverordnung nur die Zahlung in polnischer Valuta erreichen lassen, womit den Antragstellern wohl kaum gedient sein dürfte.

Es kann daher gegenwärtig amtlich für derartige Gesuchsteller nichts getan werden, es wird jedoch empfohlen, sich entweder an den „Landesverband Schlesien des Deutschen Ostbundes" in Breslau, Langeholzgasse, oder an den „Deutschen Gläubiger-Schutzverein für Polen und Litauen", Berlin W. 8, Behrenstraße 64, zur Vertretung ihrer Interessen zu wenden.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden ersuche ich, vorstehendes wiederholt ortsüblich bekanntzumachen.

L. II. 590. Breslau, den 2. Juli 1922.

Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung des deutschen Musikunterrichts.

Um eine gesunde Weiterbildung und Fortentwicklung des deutschen Musikunterrichts in die Wege zu leiten, hat der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung durch Erlaß vom 3. Mai 1922 — U. IV. 10087. 1. U. III. D. U. III. B. U. III. C. G. I. G. II. — angeordnet, eine laufende Uebersicht über das Gesamtgebiet des privaten Musikunterrichtswesens in seinen mannigfachen Abstufungen und Verschiedenheiten zu schaffen und deshalb folgendes bestimmt:

Die Kreisschulräte legen für ihren Aufsichtsbezirk zwei auf dem Laufenden zu haltende Verzeichnisse an. In das eine (Muster 1) sind die zur Zeit im Bezirk vorhandenen und später neu hinzukommenden Musikschulen einzutragen, in das andere (Muster 2) die zur Zeit im Bezirk vorhandenen und später neu hinzukommenden Einzellehrer und Einzellehrerinnen, die in der Musik mindestens fünf Schülern Einzelunterricht oder mindestens zwei Schüler gemeinsam mehr als zweimal wöchentlich unterrichten.

Zu den in das Verzeichnis Muster 1 aufzunehmenden Musikschulen gehören auch Kapellen, die ihren künstlerischen Nachwuchs (Lehrlinge) selbst ausbilden. Für die Aufnahme der Musikschulen in das Verzeichnis ist es ohne Belang, ob sie die Bezeichnung Konservatorium, Akademie, Seminar, Musikschule oder dergl. führen.

Zu den in das Verzeichnis Muster 2 einzutragenden Einzellehrern und Einzellehrerinnen gehören auch beamtete Personen, die den Musikunterricht außeramtlich als Nebenbeschäftigung betreiben.

Um die erstmalige Anlegung der Verzeichnisse zu ermöglichen, fordern wir die Leiter und Leiterinnen der vorhandenen Musikschulen sowie die vorhandenen Einzellehrer und Einzellehrerinnen in unserem Bezirk hiermit auf, binnen 3 Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung ab ihre Anstalten bezw. sich selbst bei dem zuständigen Kreisschulrat zur Eintragung in die Verzeichnisse schriftlich oder mündlich zu melden. Bei dieser Meldung sind anzugeben:

a) von den Leitern der Musikschulen hinsichtlich ihrer Anstalten:
genaue Bezeichnung und Sitz der Anstalt, Adresse des Leiters und Inhabers; außerdem ist eine Auskunft darüber erforderlich, ob eine behördliche Erlaubnis für die Musikschule und ihre Lehrer erteilt ist, gegebenenfalls, wann und von welcher Behörde;

b) von den Einzellehrern und -lehrerinnen:
Vor- und Zuname, Geburtstag, Jahr, Ort, Kreis, die von ihnen vertretenen musikalischen Lehrfächer (Klavier, Flöte, Violine, Gesang, Theorie usw) sowie genaue Adresse; außerdem ist eine genaue Auskunft darüber erforderlich, ob und gegebenenfalls wann und von welcher Behörde sie die Genehmigung zum Unterrichten erhalten haben, auf Grund welcher Vorbildung sie ihre Lehr-

tätigkeit ausüben, sowie ob und gegebenenfalls wann sie sich einer musikalischen Fachprüfung unterzogen haben. Beamtete Personen haben auch ihr Hauptamt genau zu bezeichnen.

Neben dem Verzeichnis der Musikschule (Muster 1) haben die Kreisschulräte für jede Musikschule ein ausführliches Kartenblatt nach Muster 3 anzulegen und auf dem Laufenden zu halten. Die Kartenblätter sind von dem Leiter der Anstalt ordnungsgemäß auszufüllen. Die Vordrucke für die Kartenblätter werden den Anstaltsleitern in der Regel alsbald nach der Anmeldung der Anstalt zum Verzeichnis vom Kreisschulrat oder, sofern die Anmeldung zum Verzeichnis durch eine musikpädagogische Organisation bewirkt ist, von dieser zugesandt werden und sind von den Anstaltsleitern nach Ausfüllung dem Kreisschulrat bezw. der betreffenden Organisation zurückzusenden.

Musiklehrer oder Musikschulen, die den Unterricht neu aufnehmen, haben die Anmeldung zu den Verzeichnissen binnen drei Monaten nach Beginn der Tätigkeit unmittelbar beim Kreisschulrat zu bewirken, und ebenso sind alle Aenderungen bei den eingetragenen Schulen und Einzellehrern auch in Bezug auf die im Kartenblatt gemachten Angaben spätestens vier Wochen nach Eintritt der Veränderung unmittelbar dem Kreisschulrat anzuzeigen. Die weitere Leitung einer Anstalt bezw. die weitere Erteilung des Musikunterrichts kann untersagt werden, wenn die vorgeschriebenen Meldungen unterbleiben oder nicht rechtzeitig erfolgen oder wenn die erforderlichen Angaben nur unvollständig oder unrichtig der zuständigen Stelle genannt werden.

Die Anmeldung der Musikschulen und Einzellehrkräfte zu den Verzeichnissen ist zu bewirken im Kreise Oels, beim Kreisschulrat Schönborn in Oels.

Regierung Abtl. für Kirchen und Schulwesen.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden ersuche ich um wiederholte ortsübliche Bekanntgabe des Vorstehenden.

L. II. 590.

L. I. 5416. Oels, den 31. Juli 1922.

Hauskollekten.

Zur Bekanntmachung vom 22. 12. 1921 — Kreisblatt S. 268 — Die im Kollektenverteilungsplan 1922 unter lfd. Nr. 9 aufgeführte Hauskollekte zur „**Abhilfe der dringendsten Notstände der evangelischen Landeskirche**" wird erst im Monat Oktober eingesammelt werden. An ihrer Stelle gelangt die Hauskollekte für das Bunzlauer Waisenhaus und zwar gleichzeitig mit der Kollekte für die Berliner Missionsgesellschaft in den Monaten August und September zur Einsammlung.

L. I. 5610. Oels, den 3. August 1922.

Fahndung.

Der ehemalige russische Kriegsgefangene Andruschtschenko Karp aus Lampersdorf, Kreis Steinau a. O. hat sich am 27. April 1922 von seiner genannten Arbeitsstelle entfernt und ist seitdem verschwunden.

Da Karp sich in der letzten Zeit vor seinem Verschwinden stumpfsinnig gezeigt, auch seinen verdienten Lohn noch nicht völlig abgehoben hat, liegt die Vermutung nahe, daß er Selbstmord begangen hat bzw. daß ihm irgendwo ein Unglück zugestoßen ist.

Personalbeschreibung: schlank, 1,68 Meter groß, Augen blau, Haare dunkelblond, Alter: geb. 13. 10. 1882, Kleidung vermutlich dunkelgrauer Jakettanzug, Chemisett ohne Kragen, Schnürschuhe, helle Schildmütze.

Im Ermittelungsfalle ist der Landrat in Steinau a. O. zu benachrichtigen.

L I 5435 Oels, den 28. Juli 1922.

Feldschutz.

Ein Einzelfall gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß der Mangel an Polizeibeamten es zur Zeit nicht möglich macht, einen ausreichenden Schutz der Feldmarken im Kreise durchzuführen. Es muß aus diesen Gründen den Gemeinden zunächst überlassen bleiben, für geeigneten Schutz selbst zu sorgen, gegebenenfalls durch Gemeindefeldhüter.

L I 4440 II Oels, den 16. Juli 1922.

Bestätigung.

Der Forstsekretär Karl Kähler aus Vorstadt Bernstadt ist von mir als Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks Vogelgesang bestätigt worden.

L I 4038 Oels, den 27. Juli 1922.

Ich bestätige hiermit die Wahl des Stellenbesitzers Paul Geidner zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Mittel Mühlatschütz.

L I 3352 Oels, den 29. Juli 1922.

Der Gutsbesitzer Paul Gloger aus Groß Zöllnig ist von mir zum zweiten Schöffen der Gemeinde Groß Zöllnig bestätigt worden.

L I 5580 Oels, den 2. August 1922.

Viehseuche.

Der Rotlauf unter dem Schweinebestande des Freistellenbesitzers Walzebock in Woitsdorf ist erloschen. Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

L I 5623 Oels, den 2. August 1922.

Viehseuche.

Unter dem Schweinebestande des Stellenbesitzers A. Schmidt in Klein Oels ist Rotlauf tierärztlich festgestellt worden.

Sperrmaßregeln sind angeordnet.

Der Landrat.

Dr. Unckell.

Ein gutes Mittel zur Erzielung und Erhaltung zarter, geschmeidiger Haut
Beseitigung von
Haut-unreinigkeiten
ist der ständige Gebrauch von Obermeyer's Medizinal-Herba-Creme
Zur Nachbehandlung ist Herba-Creme besonders zu empfehlen. Zu hab. in allen Apotheken, Drogerien und Parfümerien.

Krätzurgan
beseitigt schnell Bettbautjucken, Ausschlag, Krätze, Flechten, Schuppen b. Erw. u. Kind. ohne Berufsstör. 1000000fach bewährt.
Drogerie Bloschke
Oels, Ring 10. — Auch Versand.

!! Sommersprossen !!
Ein einfaches wunderbares Mittel teile ich gern jedem kostenlos mit.
Frau M. Poloni,
Hannover, P/77 Schließfach 106

Obstnutzung auf den Rieselfeldern.
Die **diesjährige Obstnutzung** auf den städtischen Rieselfeldern soll meistbietend verpachtet werden. Pachtangebote sind bis zum 10. August d. J. schriftlich an uns einzureichen. Zuschlag bleibt vorbehalten.
Oels, den 31. Juli 1922.
Der Magistrat.

Asthma
kann geheilt werden.
Sprechstunden in **Breslau, Teichstr. 12, hochpt., links, jed. Donnerst.** v. 10—1 Uhr
Dr. med. Alberts,
Spezialarzt,
Berlin S.W. 11.

Landhäuschen
mit Garten,
anschließend einige Morgen Acker, bei voller Auszahlung sofort zu **kaufen gesucht.** Angeb. an **Schließfach 20, Breslau 8.**

Alle Arten gebrauchte, noch guterhaltene
Möbel u. Betten
sind stets zu haben bei
Elias, Bernstadt i. Schl., Rosengasse 3

Kompl. Wohnungs-Einrichtungen
Neuzeitliche Küchen sowie Ergänzungsstücke
neu und gebraucht, reell und preiswert, bei
Richard Glump, Tischlermeister,
Hundsfeld, Görlitzerstraße 14.
Teilzahlung gestattet.

Beilage zu Nr. 32 des Oelser Kreisblattes.

Berlin W 66, den 29. Juni 1922.
III. E. Nr. 2206. Leipziger Straße 3.

Betrifft: Hilfsmaßnahmen für Sozialrentner.
Ergänzung IV
zu den Richtlinien über die Durchführung des Reichsgesetzes vom 7. Dezember 1921.

I. Es sind Zweifel geäußert worden, ob die Gutsbezirke in gleicher Weise wie die Gemeinden zur Gewährung der Unterstützung aus dem Reichsgesetz vom 7. Dezember 1921 verpflichtet seien, da der § 1 dieses Gesetzes nur von einer solchen Verpflichtung der Gemeinde spreche. Demgegenüber weise ich darauf hin, daß nach den für ganz Preußen übereinstimmenden einschlägigen Vorschriften (§ 122 der Landgemeindeordnung für die 7 östlichen Provinzen, § 122 der Schleswig-Holsteinischen Landgemeindeordnung, § 67 der westfälischen Landgemeindeordnung, § 94 der hessen-nassauischen Landgemeindeordnung, § 36 der hannoverschen Kreisordnung) für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirkes der Gutsbesitzer zu den Pflichten und Leistungen verbunden ist, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirks im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen.

II. Als Rentenempfänger im Sinne des Gesetzes gelten auch Personen, die von den Knappschaftskassen in ihrer Eigenschaft als Sonderanstalten (§§ 1360 ff. R. V. O.) oder als Ersatzkassen im Sinne der §§ 387, 388 A. V. G. Leistungen auf Grund **reichsgesetzlicher** Versicherung erhalten.

III. Die Gemeindebehörden sind nicht berechtigt, die Gewährung einer Unterstützung von einer Erklärung des Rentenberechtigten über Rückzahlung der Unterstützung aus seinem etwaigen Nachlaß abhängig zu machen.

IV. Das Einkommen eines erwerbsfähigen Ehemannes ist auf das Gesamtjahreseinkommen seiner eine Rente beziehenden Ehefrau insoweit anzurechnen, als er zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht beizusteuern hat. Als Maßstab können die Grundsätze in III. Abs. 3 meiner Richtlinien vom 27. Januar 1922 — III. E. 3897. III. — (Min.-Blatt „Volkswohlfahrt" 1922 S. 181) gelten. Wenn beide Ehegatten Rentenempfänger sind und Kinder — auch gemeinsame — unter 15 Jahren vorhanden sind, dann soll sich nach Auffassung des Reichsarbeitsministers bei der jetzigen Fassung des § 2 Abs. 3 des Gesetzes **für jeden der Ehegatten** das Gesamteinkommen um 500 bzw. 600 *M* erhöhen; meine Entscheidung vom 6. Mai d. J. — III. E. 1675 — an den Regierungspräsidenten in Gumbinnen berichtige ich insoweit.

V. Es ist von Gemeinden, in deren Bezirk sich ein Flüchtlingslager befindet, Beschwerde dagegen erhoben worden, daß auch für die unterstützungsberechtigten Flüchtlinge von diesen Gemeinden der Anteil nach § 3 des Gesetzes getragen werden müsse. Die Gemeinden glauben sich hierzu nicht verpflichtet, da die Wahl des Wohnsitzes von den Flüchtlingen nicht freiwillig geschehen, sondern durch Zuweisung beeinflußt worden sei. Nach Auffassung des Reichsarbeitsministers sind die Gemeinden gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Uebernahme des Gemeindeanteils verpflichtet, es sind jedoch Verhandlungen mit dem Reichsminister des Innern eingeleitet, welche bezwecken, daß die den Gemeinden hierdurch erwachsenden Kosten auf die Flüchtlingsfürsorge übernommen werden.

VI. Zu § 5 des Gesetzes und § 9a der Ausführungsverordnung vom 19. Mai 1922 (RGBl. S. 482):

Für den Anspruch der Anstalt (Gemeinde, Armenverband) ist nur die Einkommensgrenze des § 2 I, **nicht aber die mögliche Erhöhung auf Grund des § 2a maßgebend.**

Der Anspruch der Anstalt selbst darf ¾ der Gesamtbezüge des Rentenempfängers nicht übersteigen. Unter Gesamtbezügen ist in diesem Fall das Gesamtjahreseinkommen des Rentenempfängers **einschließlich der nach § 2 Absatz 4 und 5 anrechnungsfrei bleibenden Einkommensteile und einschließlich der Unterstützung zu verstehen.** Die Anstalt kann auf Grund dieser Ermächtigung jedoch **niemals mehr als den vollen Betrag der Unterstützung beanspruchen, selbst wenn er ¾ der Gesamtbezüge nicht erreicht.**

Der Teil der Unterstützung, der von der Anstalt nicht beansprucht werden kann, ist an den Rentenempfänger auszuzahlen, es sei denn, daß er die Anstalt zur Einziehung des ihm zustehenden Betrages bevollmächtigt.

Die Art der Berechnung ergibt sich aus folgenden Beispielen:

a) Ein Rentenempfänger in einer Anstalt, dem die Gemeinde gemäß § 2a wegen des Vorliegens besonderer Umstände ein Gesamtjahreseinkommen von 4800 *M* zubilligt, hat folgende Bezüge:

1000 *M* Invalidenrente
800 *M* Knappschaftsrente
700 *M* Zinsen aus Sparguthaben

zus.: 2500 *M*

Die Unterstützung beträgt, da von der Knappschaftsrente und den Zinsen zusammen nur der 1200 *M* übersteigende Betrag, also 300 *M* anrechnungspflichtig sind, 4800 *M* — 1300 *M* = 3500 *M*. Die Gesamtbezüge des Rentenempfängers betragen demnach 2500 und 3500 = 6000 *M*, ¼ davon = 1500 *M* ist dem Zugriff der Anstalt entzogen. Von der Unterstützung von 3500 *M* kann die Anstalt den der Einkomensgrenze des § 2 Abs. 1 entsprechenden Betrag von 3000 *M* beanspruchen, während die restlichen 500 *M* der Rentenempfänger erhält.

b) Ein Rentenempfänger, dem ein Gesamtjahreseinkommen **von 4000** *M* zugebilligt ist, hat an Bezügen lediglich seine Invalidenrente im Betrage von 1000 *M*. Die Unterstützung beträgt also 3000 *M*, seine Gesamtbezüge belaufen sich auf 4000 *M*, wovon 1000 *M* dem Zugriff der Anstalt entzogen sind. Die Anstalt kann in diesem Fall die ganze Unterstützung von 3000 *M* beanspruchen. Hierbei bewendet es auch dann, wenn der Rentenempfänger seine Invalidenrente an die Anstalt abgetreten hat.

VII. Zu dem nach § 6 des Gesetzes von den Gemeinden verfolgbaren Unterhaltsansprüchen gehören nicht die den Rentenempfängern gegen eine andere Gemeinde auf Grund des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz zustehenden Ansprüche. Welche Gemeinde das ihr nach dem Reichsgesetz vom 7. Dezember 1921 obliegende ein Fünftel der Unterstützung zu tragen hat, richtet sich lediglich nach § 3 Satz 3 des Gesetzes und § 1 Abs. 3 der Reichsausführungsordnung, nicht dagegen nach dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz. Die Gemeinden können also eine Erstattung ihrer Aufwendungen nicht von **der** Gemeinde fordern, in welcher der Unterstützte seinen Unterstützungswohnsitz hat, bzw. von einem Landarmenverband.

Da die Unterstützung auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. Dezember 1921 nicht den Charakter von Armenunterstützungen hat, bewirkt ihre Gewährung kein Ruhen der Fristen zum Erwerb oder Verlust des Unterstützungswohnsitzes. Wenn dagegen der Rentenempfänger neben den Unterstützungen aus dem Reichsgesetz vom 7. Dezember 1921 noch Zuwendungen aus der öffentlichen Armenfürsorge genießt, so wird hierdurch eine Verschiebung des Unterstützungswohnsitzes vermieden.

VIII. Wie ich bereits in Ergänzung 3 unter 2 bemerkt habe, ist es nicht beabsichtigt, zu dem Reichsgesetz vom 24. April 1922 (RGBl. S. 464) preußische Ausführungsvorschriften zu erlassen, da eine Aenderung der Vorschriften über das Verfahren nicht notwendig ist. Die neuen Bestimmungen über die Hilfsmaßnahmen zugunsten der Sozialrentner sind, soweit sie zu Zweifeln Anlaß geben können, so insbesondere, wann gemäß § 2a des Gesetzes „besondere Umstände" als vorliegend erachtet werden können, materiell-rechtlicher Natur. Ich bin daher bei dem Reichsarbeitsminister vorstellig geworden, daß er Grundsätze für die Anwendbarkeit des § 2a aufstellen möge.

Auch über die Bestimmung des § 8 betr. die Zuschüsse an leistungsunfähige Gemeinden ist für Preußen eine Ausführungsanweisung vorerst nicht zu erwarten; ich beabsichtige aber demnächst im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung durch eine neue Ergänzung meiner Richtlinien die Voraussetzungen, nach welchen in Preußen solche Zuschüsse an Gemeinden zu gewähren sind, bekannt zu geben.

IX. Der Reichspostminister hat auf Anfrage erklärt, daß die Postbehörden nicht in der Lage seien, von amtswegen Nachweisungen sämtlicher Sozialrentner für die die Unterstützung festsetzende Dienststelle anzufertigen. Auskünfte könnten nur gegen Erstattung der Unkosten erteilt werden.

X. Zu § 4 Abs. 3 der Ausführungs-Verordnung verweise ich auf §§ 30 ff. der RVO., wonach die Auskunftspflicht der Versicherungsträger durch die Aufsichtsbehörde erzwungen werden kann.

XI. Zu § 6 Abs. 2 Satz 3 der Ausführungsverordnung bemerke ich, daß wenn die Unterhaltsansprüche zwar erfüllbar, aber nur mit großen Schwierigkeiten und durch langwierige Rechtsstreitigkeiten durchsetzbar erscheinen, dem Antragsteller durch Vorschüsse geholfen werden kann, gegebenenfalls sind die Unterhaltsansprüche gemäß § 6 des Gesetzes zu verfolgen.

XII. Die Vorschrift des § 9 Satz 1 der Ausführungsverordnung wird durch § 6 Abs. 1 Satz 2 der Ausführungsverordnung in der Fassung vom 16. Mai 1922 nicht berührt. Daher ist bei Nachzahlungen für eine über den Beginn des Monats, innerhalb dessen der Antrag gestellt wird, zurückliegende Zeit nicht auf den Beginn des Monats, innerhalb dessen die gesetzlichen Voraussetzungen eingetreten waren, zurückzugehen.

XIII. Da das Saargebiet von einer ausländischen Macht verwaltet wird, hat weder die Reichs- noch die Preußische Regierung einen unmittelbaren Einfluß auf die Gemeinden des Saargebietes hinsichtlich der Durchführung des Reichsgesetzes vom 7. April 1922 im Saargebiet. Die Gewährung von Reichsmitteln an die Gemeinden des Saargebiets wird von der Regierungskommission des Saargebiets nicht gewünscht.

XIV. Innerhalb des Deutschen Reiches lebende Oesterreicher können auf Grund der Verordnung vom 4. Februar 1922 (RGBl. 204) nur dann die Unterstützungen nach dem Reichsgesetz vom 7. Dezember 1921 erhalten, **wenn sie von einer deutschen Versicherungsanstalt ihre Rente beziehen.**

XV. Der Satz 1 im § 4 meiner Ausführungsanweisung: „Die allgemeinen Verwaltungskosten trägt der Kommunalverband" ist von kreiszugehörigen Städten, die eigene Stellen zur Entscheidung über die Unterstützungen eingerichtet haben, so ausgelegt worden, als ob die Verwaltungskosten nicht von ihnen, sondern von dem Kreisverband zu tragen wären. In ähnlicher Weise haben Stadtkreise versucht, diese Kosten auf den höheren Kommunalverband, die Provinz, abzuwälzen. **Diese Auslegung des § 4 ist unzutreffend.** Im § 4 sind nur die Fälle behandelt, in denen die Festsetzung der Unterstützung nicht durch die Wohnortgemeinde selbst, **sondern durch einen übergeordneten Kommunalverband stattfindet. Nur in diesen Fällen greift die Teilung der Kosten nach Verwaltungs- und Individualkosten, wie sie § 4 regelt, Platz.** Der Grund für diese Lastenverteilung ist in I meiner Richtlinien ausgesprochen.

VXI. Zu IV Abs. II meiner Richtlinien:

Wenn die **Knappschaftskassen** die wegen der Geldentwertung unzulänglich gewordenen knappschaftlichen Leistungen durch Zulagen ergänzen, **um einer sittlichen Pflicht** und dem Interesse an der Erhaltung eines berufsfreudigen Arbeiterstandes **zu entsprechen,** oder wenn sonstige Einrichtungen der Berufsfürsorge (Versicherungsunternehmen, Hilfs- und Pensionskassen usw.), ferner Arbeitgeber oder Arbeitgeberverbände **ohne Bestehen einer Rechtspflicht** Teuerungszulagen oder laufende Unterstützungen an invalide Arbeiter zahlen, so kann eine Anrechnung unterbleiben, **falls die Zulagen mit der ausdrücklichen Bestimmung gewährt werden,** daß sie lediglich die öffentlichen Leistungen ergänzen, aber **bei Anrechnung auf diese wegfallen sollen.** Sofern eine solche ausdrückliche Bestimmung **nicht** getroffen wird, **müssen dagegen die Zulagen auf die Unterstützungen** aus dem Notstandsmaßnahmengesetz nach § 2 Abs. V **angerechnet werden.**

Der Minister für Volkswohlfahrt.
Hirtsiefer.

W 3149. Oels, den 29. Juli 1922.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis und genauesten Beachtung.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.